

Sonnabends, den 7. Augustus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbacion und auf Dero specialen Beschl.

No.

32.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Hächriften,

Moraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen, zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzutragen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden; Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld schulden oder aussteilen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbie zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copiristen, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich über Brod und Fissilc Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ein in sehr guten Stande sich findender Röf. Wagen, wosby 6. besondere Remisen zu Einpackung der Bagage beständiglich, breit Seile ist, auf Niemen hängende, und mit blauer Lich angeschlagen; soll aus der Hand verkaufet werden. Der Kosten derselben, so als angestrichen, auch mit Fenstern und Thüren versehen, ist unverhörschlich, der Unterwagen im guten Stande; Man kan nicht davon erfehlen, als einige wenige Reparation an seinen Rändern, und ist derselbe besonder commode in Fahren. Wer also eines solchen benötigt, und zu kaufen Lust hat, wolle sich delichig bey allhiesigem Comptoir d' Adreß diese-halb angesessen, und von demselben nähere Nachweisung, auch billigen Preises vitschen.

Eg

Es sind zwey recht egale gute Kutsch-Pferde, so ohne allen Tadel, une von rechte guten Gewäths sind, von ganz dunkel linsbrauner Couleur, zu verkaufen; das eine ein Hengst, von 5 Jahren, aus einem Gesüte, das zwey ein Wallach von seben Jahren. Sie können sich also die Herren Liebhaber bey dem Accise-Inspector Uthding melden, selige beschenen, und nach Gesellen Handlung pflegen, sich auch versichert halten, daß sie im Preis nicht werden übersetzt werden.

Es soll zu Stettin eine Partie von circa 200 Schöffen alten Frachtveinen, den 2ten Septembri, per modum auctionis verkauft, auch nach Besinden 6 a 9 monatliche Zeit zur Zahlung davor accordiert werden. Die Weine seyn von perfecter Qualität, mehrheitlich von dem Gewäuse des Anno 1729, und sehr viele noch älter. Drey Tage vor dem Verlauf legndieselbe auf dem Rothen Garten in dem Berckhoffschen Stifts-Keller zu probieren, und wird daebst auch die Auction gehalten. Weiter Nachricht davon giebt der Märkter Stolzenburg, der auch ertheilig, außwärtige Commissiones zu beförtern.

Es ist zur Verancknung dieser von henen Herren Landsherrn von Gräfberg und Lüneburg hinterlassenen juristischen, historischen, theologischen und andern Büchern, Terminals auf den roten Septembri c. angeleget, und beileiben sich die Kaufleute sodann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 1 Uhr, in den gedachten Herrn Landeshof von Gräfberg's Hause zu Stettin in der großen Domherrn-Straße einzufinden, und für harte Bezahlung die Verfolgung der querellosen Bücher zu gewähren. Der Catalogus ist bey dem Notarlio Blauer in der Fuß-Streße abzuholen.

Nachdem ad instantiam des Altermanns der Schiffer-Compagnie Johann Milowes, dem Schiffer Paul Rüster zu Stepenz, auf die legeren zwei Drittel-Hälfte in dem Schiff St. Paulus genannt, welches bisher von dem Schiffer Kreuzner gefahren, unterm 10ten April c. 2. ein Arrest gesetzet und ansetz leget worden; überdaußt auch das Inspectanten Forderung der 200 Röhl. in Concamutum für Liquid, und der angelegte Arrest für justitiarius erlaubt, auch Termimi Licitacionis der zwey Drittel-Hälfte im obigen dachten Schiffe auf den 2ten Janii, 2ten Juli und 18ten Augusti c. 2. Nachmittags um 2 Uhr entzahmet; So wird solches vom Publico durch diese Subskriptions-Pateen gehörig bestellt gemacht; Wer also in dieses zwey Drittel-Hälfte in obewohnen Schiff St. Paulus genannt, welches an jenseit wihler auf der Schiffbauer-Hälfte, nöbst dem Schlosse Huse liegt, und von den geschworenen artis peritos das ganze Schiff folgender gestalt hat, nemlich: 1.) Vom Anter. Schmidt Döhrberg zu 60 Röhl. 2.) Vom Segelmachern Brack zu 145 Röhl. 3.) Vom Schiffs-Zimmermeister Schmidt zu 180 Röhl. 4.) Vom Meespolshäger Perske zu 308 Röhl. 5.) Vom Nagelschmied Ermann zu 120 Röhl. Summa zu 332 Röhl. zahlet, lan sich in obenmentionierten Terminali in der bestimmten Zeit im lobhaften Stadt-Gericht hieselbst aufzuhaben, seinen Wohl ad Protocollo geben; und plus Litians in ultimo Termino additionem gewähren. Signatur Stettin in Jülich den 24ten May 1751.

Es will der Herr Forst-Secretair Ulrich sein, in der breiten Straße, zwischen den Karlsmann Herren Dückow, und Schuster Meister Bödis Hausem, ihnen helleenes Wohnhaus, nöbst der dazu gehörigen Wiese, aus der Hand verkaufen. Ja dem Hause befinden sich seben Stuben, Stiel Raum auf 10 Pferde, eine Darte, wie denn auch das halbe Haus mit gewölbeten Kellern versehen ist; Wer nun Lust und Willen hat einen Käufer abzugeben, lan sich derselbß bez ihm melden, auch versichert syn, daß billige und reasonable Conditiones accordiert werden sollen.

Es soll das Haus abbier, so der St. Gertrudens-Kirche zugehörig, zwischen Meister David Maßken, Gasthöfe, und Friedrich Matthesen, Schöpchenhaus, verkauft, auch allenfalls vermietet werden. Es hat vier Stuben, und vier Kammer, Boden, und einen guren Stall zu acht Pferden, nöbst Hofraum, und eine gute Wiese; Wer also Wille haben dazu hat, lan sich bey dem Gasthöfe Joh. Döhrberg auf der Lastade melden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem gegenwärtig in den Königl. Amtkern Lüdermünde und Budagia nachspezifisches Stabholz an Yegen, Drößel, und Dounen-Stäben, auch klein Klappe-Holz vorrath sieher, nemlich: 1.) Auf der Grambinischen Schiffs-Stelle 188 Ringe Stab-Holz, 156 Stück klein Klappe-Holz. 2.) An der Uefer verloßt auf den Dunias angebrachte wird, 241 Ringe Stab-Holz, 222 Stück klein Klappe-Holz. 3.) Bey Eselburg im Eute Budagia, 27 Ringe 2 Stück Stab-Holz und 200 Stück klein Klappe-Holz, in Summa 336 Ringe 2 Stück Stab-Holz und 579 Stück klein Klappe-Holz, welches per modum licitacionis an den Weißbischenden verkaufen soll, wozu Termimi Licitacionis auf den 2ten, 14ten und 26ten Augusti c. überabzahmet; So wird solches jedermannlich, absonderlich den mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen bestellt gemacht, und können diejenigen, welche Wille haben, dieses Holz zu erhandeln, sich an bemelbten Tagen Vormittag auf der königl. Krieges-, und Domänen-Cammer einzufinden, dass auf biechten, und gewährigen, daß plus Licitanci das Holz gegen hoare Bezahlung zugegeschlagen, auch ein Contract darüber erschellet werden soll. Signatum Stettin den 24ten Juli 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als in denen zu erblicher Verkeufung, der im Amt Gölzow belegten Hantel hauenden Wühle, angezeigt gewesenen Licitations-Termini, kein annenlicher Häuser sich gefunden; So werden heimt anderweitige Termini Licitations auf den 2ten Augusti c. den 28ten eisdem, und 1ten Septembris c. angezeigt; und können dierjenigen, die diese Wühle zu laufen Lust haben, sich in dierjenigen Terminen, besonders im letzten alßier Mittagtag um 9 Uhr melden, ihren Gebot ad Procolium geben, und geswärtigen, daß schane Wühle plus Li. franci zugeslagen wird n soll. Signatum Stetin den 22ten Juli 1751.

Königliche Preußische Hammesche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Es ist bey der Königl. Preußischen Hammeschen Regierung, in Sachen das Ester Receptoris Molebenhauer, wider den von Gauden, ein Bauer im Dorfe Söllin, Greiffenbergischen Kreises, welchen ein Untertan David Krohn, benghaft, nach dem derselbe auf 230 Röhl. spät, subhaffit, und wie die zu Stettin, Greiffenberg und Cammin offizierte Proclama besagen, Termin Licitations auf den 14ten Januari 1751 und 2ten September c. angezeigt. Goldbermab haben sich die Licitanten absonder zu gestellen, und der Meißtcheinende nach Mordrecht der Ordnung die Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 20ten April 1751.

Königl. Preußische Hammesche Regierung.
Es ist bey der königlichen Regierung in Sachen des Procuratoris Fisci Schumann, wider den von Gomnitz in Nauendorf, das Gut Rasmendorff, in Hinter-Pommern im Vorzen-Ereye belegen, nach dem es mit allen Primitiven, Rohr- und Greifträgerten auf 6404 Röhl. 15 Gr. 4 Pf. verkaft worden, ad hanc gestellt, und sind Termin Licitations auf den 1ten September, 1ten und 20ten October, c. angezeigt, wie die zu Stettin, Anklam und Labes, mit der Tore offizierte Proclama besagen. Es ist bey dem Guthe ein besonder Herrschaftliches Wohnhaus, fünf Dournen, wovon vier Natural-Dienste, Krug, Hüsiderie, Holzung und andere Negatives, und der Meißtcheinende hat in ultimo Termino die Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 17ten Juli 1751.

Königl. Preuß. Hammesche Regierung.
Es sollen die vor die Golbowische Cämmererey zugeslagene und am Damenschen See vor dem Thieu-Ichiger Klein gehauenen, 28 Hausaden, und in der Cramppe aufgesetzten zu haben Eisen-Holz plus Licitanri verkauft werden, wozu Termin Licitations auf den 12ten Juli, 12ten und 2ten Augusti a. c. angezeigt; Wer also dieses Holz zu laufen willten, kan sich in Terminus des Morgens um 9 Uhr na Hause melden, darauf biehen, und gewarten, daß mit dem Meißtcheinenden, und der die besten Conditiones offeriret, der Handel geschlossen, und ihm solches zugeslagen werden soll.

Bey dem Stadt Gerichte zu Stargard, sollen ad instantiam Creditorum, des Arztheiter David Blinck, das kleinere Hause, wovon das groſſe nach Abzug der Onerum publicorum auf 2518 Röhl. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere aber auf 240 Röhl. gerichtlich verkaft werden, wozu die daben beſtändichen Officen, wo von das Inventarium nebst der Tore nachgegeben und gerichtlich vorgeleget werden kan, an den Meißtcheinenden verkauft werden, wozu Termin auf den 12ten Juli, 10ten Augusti und 2ten September c. angezeigt; Wer nun Belieben hat, eines oder das andere dieser Häuser, mit der Officen, oder besondres zu kaufen, der beliebt sich in entwethen Termintis bey hiesiger Stadt Gerichte zu melden, sein Gebot ad Procolium zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meißtcheinenden sofort der Zusatz geschiehen soll.

Zu Greiffenborg soll das Hantelbediſche Haus ad instantiam der Creditorum öffentlich verkauft werden. Es liegt die es Haus in der Ober Straße, ein Brabaus, zum Brauen sowohl, als Handlung sehr commode, anke ein Thorweg, guten Hofraum, Stallung, neft zwey Zimmer hinterwerts nach der Mane, wozu Meißtcheinende wohnen, und noch darzu hinten eine Alsfahrt. Die Termine sind den 1ten und 2ten Augusti, der letzte den 1ten September, c. Wer darzu Belieben träget, kan sich in bemeldeten Tagen zu Nachthaus melden, und Handlung zugesetzen.

Nach dem Decrto der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer vom 26ten Junii c. sollen die dem Juben Silia Hirsch aus Halle, als derselbe in dem Amt-Dorfe Hendenhogen, im Hausten, von dem Amts Landreiter betroffen worden, abgenommenne Waaren, confiscaet, und publice verkauft werden, wozu Terminus Licitacionis auf den 18ten Augusti c. angezeigt; Und sob die Eichhaber Mordtage um 10 Uhr auf den Königl. Amt in Gölzow eingefinden können, und der Meißtcheinende gegen saare Bezahlung die Auslieferung der Waaren sofort zu gewarten hat.

Bey dem Stadt Gerichte zu Stargard, soll des verstorbenen Bürgers und Schmieders Meister Matz Lotzen in der breiten Straße belegenes Haus, wobis nach Abzug derr Onerum auf 291 Röhl. 2 Gr. gerichtlich abstimmt, an den Meißtcheinenden verkauft werden, wozu Termin auf den 17ten Augusti, 1ten und 28ten September, c. sie unserm Stadt Gericht anberaumet. Wer demnach Belieben hat entwethes Haus zu kaufen, der kan sich in denern ausgesetzten Terminen melden, sein Gebot ad Procolium geben, und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meißtcheinenden dasselbe sofort zugeslagen werden soll.

Es soll ein schwärztes Packen, von guten Ende, mit feindnen Granzen besetzt, so vollkommen vier Ellen lang, und drei und eine halbe Elle breit, wodas sehr gut zum Leiden/Packen, odt auf dem Altar in der Kirche zu decken, zu gebrauchen, verkauft werden; Wer also schwärzes benötigt, beliebt sich den denern Crathen Zeitesten zu Stargard, Herrn Briesken, und Otto zu melden, woselbst es kan bezogen werden, und wird man wegen des Preises aufs Billigste handeln.

In Treptow an der Rega ist der Bürger und Edßer Meister Probst; sein in der grossen Kühterstrasse, grosslich demzuherrn Martin Voijam, und des seligen Bürger und Großst. mites Meister Märkers Erben inne belganes, für einigem Jahren neuverbautes Haus zu verkaufen gesonnen. Es sind darinnen zwey grosse Roder, Stuben, zwey Käuden, Kammer, ingleich ein Hinter-Stube, nebst Krenn, Ofen, und oben ein grosser Saal über das ganze Haus, eine kleine Stub, Rauch-Kammer und Boden. Auf dem Hof ein grosser Stall und dahinter ein Baum-Garten befindlich, wobey annoch zu bemercken, daß dieses Haus, basen der Besitzer nicht die Profession treibt, die Freyheit zu bauen hat. Wofern nun jemand solches Haus zum Pertinentius an sich zu kaufen belieben trüge, so wolle derselbe sich bey dem Eigentümer in seinem andern Hause, welches auch in der grossen Kühter Strasse belegen, melden und Handlung pflegen.

Des seligen Michael Wenzelten nachgelassene Erben zu Wessow stadt willens, 1.) Ihr doselbst in der, Brauer-Strasse belegene Wohnhaus, cum pertinentia. 2.) Eine vor dem Warsowden Thore belegene Scheune, des von Eichen Holz. 3.) Eine ganze Holzhühne Huie. 4.) Zwei Wiesen auf denen sogenannten Eschrüden, welche zusammen auf 442 Mtr. toriret werden zu verkaufen. Soferne nun jemand seyn, der diese Stücke zusammen, oder auch einzeln zu kaufen beisehen möchte, so tan sich derselbe bey denen benannten Eben zu Wessow melden, und mit ihnen in Handlung treten, da denn nachher der Contract sofort gerichtlich vollzogen werden soll.

Es ist die bey der Stadt Schlawe belegene Schneide-Mühle zwar zu verschiedenen mahlern zum Verkauf ausgerufen worden, da sich aber bis dahin kein Käufer dazu eingefunden, des seligen Schneide-Mühlers Nach-Jahrz aber auf unfruchtbaren Ossen zu Ende gehen, so wird erwähnte Schneide-Mühle sowohl zum Verkauf als zu den Verhandlungen hemist ausscheiden, und Termans Licetionis auf den zixten und zixten August in gleich n zten September c. anzusetz; respective Kaufleute und Pächtere können sich denn höchstens in dem letzten Termine auf dem Schlaudens Mühlenhofe einfinden, und gewartheitigen, daß dem Weißbierhause die Mühle auf einer oder andern Art zuschließen werden soll.

Es ist die Mühle Meister Gottfried Romm zu Nordenfes willens, mit Genehmigungh der Herrschaft seine Wind Mühle, nebst Haus, Stube und Stellung zu verkaufen; Soferne demnach jemand Lust und Beladen tragen, obenanntes zu erhandeln, hestelle tan sich zu Nordenfes bey ihm einfinden, und Handlung pflegen.

Der Königl. privilegierte Taback-Fabrikant Jean. Bap. Charlerie zu Müggenwalde, stückt denen Liebhabern kommt zu wissen, wie er an so mit überhand Sorten von Samenf. Taback, als Sine Ome, Violett-Rappe, Strassburger Stangen-Taback von Quadratform, Dangiger Taback, Sopres, und andere vulgare Species aufzutragen kanz. Wer demtar f. von einer oder andern Gattung bedarfet, in lesser gezen, der wolle sich an denselben zu addreßieren beleben, so sodann er einen jeden mit Plast contenten und accommodieren wird.

Es befinden sich an einem zwölffn H. Dicke sechs bis acht Stück junge Kühe und Starcken, wie auch 150 bis 200 Stück Schaf-W. fr. Wicke. Und dienst daher denen Liebhabern zur Nachricht, wie die Schafe bereits 1750. die sogenannte Posten gehabt, also über gut und reine seyn; Wer einen Räuber abzugeben willens ist, sollte sich in Zeiten bei dem Landrat von Ossen in Burgs, ohndes Neues teilen melden, welcher denn denselben ungeladene Räubert und Antwort ertheilen wird.

Als sich in der seligen Vorstadtmeierei Von-Essen Erben in der Krahen-Strasse zu Anklam belegnen Wohnhaus im letzten Termine den zixten Juli c. leiser gefunden, der ein mehreres, als bereits vor dem Hause, nebst einer Wiese von 7 Schwab, welche beyde Stücke zu 223 Mtr. toriret werden, gibos-then zu geben willens seyn. So wird dem erwartete Stück nobis zum selben Kaufdargebothen, und kön- den Liebhabere, so ein mehreres als 223 Mtr. welche bereits toriret, in geben zu willens sind, sich den zixten August c. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Mayser Gericht zu Anklam einfinden, darauf bitten, und nach S. finden des Auftrages genäthigen.

Demnach die Witte Fromm zu Pas. walch, mit ihren Elief Kindern sich anseimander zu sehen, und Bildigkeit in tr. ssen, ihr Haus, Garten und Frey-Land an den Weisheitshofen zu verkaufen gesonnen; Als wird Termans Licetionis hier p. auf den zarten August c. überbraumet; in welchen diez nigen, so herauf zu Lebzeiten Intendant, sich Vormittags zur gen. östlichen Zeit zu Rathhouse einfinden, ihr Ger. doh. chun, unter der Audition gewährathen können.

Als Magistratus in Garb. sicher erschienen, daß ein und der andre Eickante, von denen höher sich angezeigeten Häusgen der Dorfs Schweden zu Döben Adamendorf, und Geesten, ausgegr.uzet, daß diese Dorf-Schweden bereits durch die geschiebene Licetion verkaufet waren, dieses aber im Grunde falsch ist; So wird das Publikum, insbesondere diejenigen Schweden, so Weltlichen haben, vorbenannt Dorf-Schweden hemist zu erschien, hemist präzisir, daß jodoch merkbarage Dorf-Schweden noch allertert wirtzlich verkaufet werden sollen; folglich allen Zweifel zu beseien, so wird Termans Licetionis nod. allertert wirtzlich verkaufet werden sollen; zu solich allen Zweifel zu beseien, so wird Termans Licetionis nod. allertert wirtzlich verkaufet werden sollen; am 17ten August c. präzisir, und die erwähnten Käufere hiex eingeladen, als wolken andez zur Nachricht dienst, daß bey der Dorf-Schweden dorischen Schmiede ein Dorfwerk, 12. Bauten, und 8 Eschellen; zu Geestow aber nicht nur das dasige Vorwerk, mit denen Eammerey, und den Kirchen-Bauern, sondern auch noch überdem das Dorf Meskerin, mit der dortigen Verwaltung, und des-

den Bauern belegen seyn, daß also ein Schmidt, welcher seine Profession verstehe, aus diesen Umständen leicht begeiftet wird, daß er sein Brod und gutes Auskommen an diesen Dertern reichlich haben kan. So soll auch mit plus Licitanti in vorerwähnten Termos bis zur allernächsten Approbation sofort der Actus licitacionis geschlossen werden.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Pogtz verkauft der Königl. privilegierte Apotheker Dr. Ch. St. Fried. Georges, folgende Stücke Landes, als: 1.) Ein und einen halben Morgen Seidenkrüppel, zwischen Hn. Bürgermeister Böttchern, und Hn. Otto, um und für 85 Rthlr. 2.) Ein und einen halben Morgen Hauptstück, zwischen Hn. Stoltzmanns, und sel. Hn. Pastor Schmidt's Erben, für 114 Rthlr. 3.) Ein und einen halben Morgen dito, zwischen Pastor Schmidt's Erben, und dem Hospital St. Spiritus, für 111 Rthlr. 4.) Einen Morgen Querschlag, zwischen der Armen-Casse, und sel. Pastor Schmidt's Erben, für 40 Rthlr. an dem Einwohner auf dem Stadt-Greicht, Paul Thieden, zum Erb- und Todten Kauf, und inwo Termanus der gerichtlichen Verlassung auf den 18ten Augusti c. angelebt ist; So Königl. allernächster Verordnung infolge hiermit befandt gemacht wrd.

In der Stadt Schlaue hat der Bürger und Goldschmidt Herr Gräber, das Haus von Johann Bögen in der Eisernen Straße, zwischen ihm und Meister Christian Sievertsen belegen, für 42 Rthlr. gekauft; Welches Königl. allernächster Verordnung gemäß hießt befandt gemacht wird.

Der Kaufmann Treplin zu Stettin verkauft seinen vorn Stargardschen Johann-Tor, zwischen seligen Herrn Geheimen Rath von Wendken Herren Erben, und des Fuchsmann Gerken Ackerhöfen inne belegenen Garten und Gebäude, an Herrn Johann Christian Schmidtens derselbst; Welches Königl. allernächster Verordnung gemäß hießt durch und gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Da der Herr Doctor Schlicht entschlossen ist, sich von hier zu verabscheiden, und also sein Quartier bei dem Galldowitsch Hause, in der grossen Dohai-Straße vicare werden wird; so macht er solches hier durch befandt, damit wenn jemand seyn solte, so verleben hätte solches Quartier zu beziehen, und in seinem Nichts-Contract zu treten, sich dieserweiter auf dasfordermaße bei ihm melden könnte. In nemlichen Quartieren sind drey Stuben, zwei Kammer, ein verschlossenes Vor-Säulen, eine helle und grosse Küche, eine Speise-Kammer, zwey Keller, eine Wagen-Remise, ein Hüner-Stall, und der freye und einsame Gebrauch des Hoffraums.

Es soll der Kaufmann Oberhuss allhier, sein zweytes Brauhaus, so in der Mitterwochs-Straße besitzen, andernwie's vermietzen; Wer solches benötiget, wolle belieben sich bey dem Eigenthümer zu melden, und wegen der Miete accordiren.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird hiermit jedermannlich zu wissen gesüget, daß die Jagden auf den Feldmarken und Holzungen Gust., Oberstir., Godesfeld., Stadt-Holz., Ubedel., Schleckenpypa und Euron., im Amte Wubitz, per modum licitacionis auf den 26ten huius, 4ten und 14ten Augusti c. anberahmet, und können bis weniger, welche refolviuren, gemeldet werden zum Theil, oder gänglich auf 3 oder mehr Jahre in Pacht zu übernehmen, sich in Terminis im Amte Wubitz melden, ihren Both ad protocollum geben, und gewarlsen, daß demjenigen, der die annehmlichste Offertheit wird, solche zugetragen, auch ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 16ten Julii 1751.

Nachdem dem Königl. hohen Int'resse vortheilhaft erachtet worden, daß die kleinen Jagdten auf den Feld-Märchen Reck-Bar., Fleder-Barn., Sparren-, Wallachsen-, Knochen-, Krebsin und Nieder-Hopde, Amte Neu-Stettin, per modum licitacionis verpachtet werden, wozu Germi auf den 23ten und 30ten huius, auch open Augusti c. anberahmet; Als wird solches hießt jedermannlich zu wissen gesüget, und können diejenigen, welche Verleben tragen, gemeldet Jagden zum Theil, oder gänglich in Pacht zu übernehmen, sich in Terminis auf dem Königl. Amte Neu-Stettin melden, ihren Both ad Protocollum geben, und gewarltigen, daß demjenigen, der die beste Offerte thut, gemeldete Jagden auf 4. bis 6 Jahre verpachtet, und darüber ein Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 26ten Julii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Da bisher in dieser Gegend härsche Diebstale vorgegangen, so sind auch in der Nacht, zwischen den 24ten und 25ten Julii, von 11 bis 12 Uhr, in der Parce zu Lichtenow bey Bahn in Pommern, durch geswaltsame

waltsamen Einbruch von drey bis vier recht frechen, auf Gewalt trocken und Mord ausarhenden Dingen gestohlen worden: Eine kleine silberne Schale mit einem gelernten Stande und drey Rüssen, inwendig vergoldet. Zwei Schnüre rechte grosse kreise Perlen mit einem vergoldeten Schlosse. Zwei silberne Schachteln, eine oben mit Blumen gezeichnet, und eine vergoldet. Vier silberne Becher, einen mit Arnold, einen mit J. D. T. und zwei mit Kronen unten signirt. Eine silberne Milch-Kanne, Berlinische Probe. Alte silberne Löffel, theils mit geschnittenen Rahmen s. S. E. H. theils mit C. J. D. H. signirt, vngleich Silber. Ein grosser silberner Porzellan-Löffel, signirt Z. F. Sc. Stettinsche Probe. Zwei goldene Trau-Ringe, signirt J. D. T. Z. F. Sc. 1740. Ein kleiner Ring mit einem Stein. Ein dito mit einem Pfeil. Untertheilliche rare goldene und silberne Medaillen, worunter ein Goldstück, so wenigstens 11. Ducaten gewesen, auf die Schlacht bey Giebelstein. A rare Spezies Thoern, auch an Preussischen cour. Geld, Fider, Por, an Silber eine beträchtliche Summe Geldes. Kleinetwanz und viel andre Sachen nicht zu gebenden. Es werden daher die Herren Goldsmiede und Juweliere in allen Pommerschen und besuchten Städten gebeten, gegen einen guten Recoupenkug für Wiederersorgung möglichst bemüht zu seyn.

Es sind dem Herrn von Brochhausen aus Göhren im Mecklenburg, eine viertel Meile von dem Ufer, in der südlichen Seebekleidung vorgerichtet, in der Nacht, zwischen den zarten und zarten Juli c. drey Jagd-Hunde aus dem Stalle geschlossen, alle drey sind Hunde und von mittelmässiger Größe, ihnen davor sind gelblich, der dritte aber, so schon alt, fällt schon etwas ins grausliche. Diese zwey ersten Hunde haben am jeden Fuße unten etwas weißes, auch vorne im Schwanz, ihrem vorn Kopf und im Nacken ein weniges weißes. Der dritte hat über den ganzen Leib braun und wolfe Flecke, fast wie ein Haas-Hund. Er erschafft jedermannlich hiedurch, wann jemanden obbeschriebene Hunde zum Verkauf angeboten werden mödten, diese nach dem Bericht auf Kosten des Herrn von Brochhausen anzubauen, und ihm, oder dem Hof-Amt zu Prenglow davon Nachricht zu erhalten. Er erbetet sich juzleich, wann auch jemand von dem Ausserthale der Hunde ihm gewisse Anzeige thun könne, für jeden Hund 2 Rihlr. Recompens zu geben.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Sämtlichen Creditoribus des auf dem Kloster-Hofe hieselbst wohnenden Becker Georg Heinr. Rusten, und wer an seinem Vermögen eine Ansprache zu haben vermeint, wird hierdurch kund gemacht, dasselbe aus dem Hypotheken-Buche der Königl. Herren-Kreditur althier sich insufficiencia bonorum des ist erwehren Becker Rusten gefüssert hat, und dannenher Creditoris bereits creditrix citetur, auch Creditores sowohl zu Stargard und Garz, als hier in loco öffentliche angeschlagen worden; in welchen Terminis ultimis, da Creditores sich melden sollen, auf den zten Septemb. c. außerahmet ist. Es können sich also dienen in einer Forderung und rechtmaßige Ansprache an des Becker Rusten Vermögen haben, in diesem Termino vor der Königl. Regierung althier melden, solche justificare und gehörig verhandeln, danksthet aber Locum in der Prioritätslist genärigten.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind der der Pommerschen Regierung zu Stettin, des seligen Hauptmann Christian Kübler von Borken, modo dessen Witwen Güter Grabow, samt seinen Vorwerken Christinenhoff und Büttow subhängt, nachdem selbige Fabor per Comm. Marium gegen 5 pro Cent. in landüblichen Nachtrag gebracht, und zwar 1.) Grabow mit deren fünf Bauten und allen Pertinentien 7670 Rihlr. 15 Gr. 8 Pf. 2.) Christinenhoff 1232 Rihlr. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Büttow 2039 Rihlr. wie es die zu Stettin, Labes und Prenglow offizielle Proclamata mit mehrern besogen; Wann auch ad Litem und Terminis auf den zten Septemb. aten Octobr. und peremto den zten Novemb. c. angeiset; So haben sich die Käfers soeben vor der Königl. Regierung zu gesellen, und der Meistrichter nach Vorchrift der Ordnung die Addition zu gewartet. Wie dann auch die Creditores, so lcls auf erwohnen Gekörn versichert sind, und Prævention, oder ein Jur realis daran haben, althier ihre Bezugniß mahnnehmen müssen. Signatum Stettin den zten Julii 1751.

Als bei der Königl. Regierung hieselbst, des verlorenen Lieutenant Joachim Friderich von Borck Creditores, und welche an dem Guthe Rosenseide und Neuendorf, Ansprache haben, per Edittoles, so hies sich, Ingelheim zu Stargard und Labes ansatzet, ad liquidandum et deducendum iura prioritatis citetur und der zte Septemb. c. vor dem endlichen und letzten Termin angesetzt worden; So haben sich sämtliche Creditores sub pena præclusi ex perpetui silentio darnach zu antworten. Signatum Stettin den zten Julii 1751.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam des Rittmeister Appelischen Regiments, Ulbrecht Friderich von Sydows, alle und jede, welche an dem ihm von Johanna Kübler verlaufen Antschell in Herrendorf eine Forderung haben mödten, per publica Proclamata dergestalt für die Neumärkische Regierung citetur worden: daß se a dato des 9ten Augusti a. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad

ad Acta anzeigen, den zoten Augusti, zoten Septembr. und sonderlich den 1xten Octobre, a. c. als in Ters
mino praeclario über dieselbe mit denen Original-Documetis versicariet, oder der Præcution auf ewig ges
wärtigen sollen. Wornach sich dann dieselbige zu othen. Eßstrin den 24ten Juli 1751.

Reumädeliche Regierung d. Landes althier.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Ämmerer und Churfürst u. c. Entbieten allen uns dene Creditoribus, wie auch Lehnsholzgern,
so an seliger Oberst Lieutenant von Blanckenburg Wittow, obr deren Wartchowischen Anteil-Guthes in
Möbeln, richtige Ansprache zu haben vermeinen, Unser Gruss, und sagen ewig hemit zu wissen, was mass
sen gedachten Oberst-Lieutenant von Blanckenburg Wittow, vermitte ist copyle, anliegenden Suppl. althier
allerdemuthig angezeigt, wiß daß das erhechte Wartchowische Antteil-Gutte in Möbeln, mit sei
rem verstorbenen Manne so lang wiederkäuflich besessen, bis die per pacum bestimmte Jahre verlossen, da sie
den Major von Blanckenburg ad reliendum provocaret, der es aber nicht reizet, sondern wie die Anla
ben A et B besagten, præcladiunt, und ihc frey gegeben werden, solches entweder einem andern Agnato
oder auch einem Fremden läufig zu überlassen, seß sich auch dieses Reichs bedienet, und obgedachte Wart
chowische Antteil-Guthes in Möbeln, an den Capitain Rablutschen Regiments, Adam Georg von Rückel
für 400 Rthlr. wie der copyle, hiebei angestellte Kauf-Contract sub C. mit mehrm befragt, veräusserk
mit allerdemuthigster Bitte, das Wir, wie in gedachten Kauf-Contract Supplite, zu des Käufers desto
mehr Sicherheit die etwanigen Creditores und übrigen Lehnsholzgern, per edictale zu citare allernächstig
geruhet mögten. Wenn wir nun solchem Suden statt gegeben; So citire und laden Wir euch hemit
und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Eßlin, das andere zu Berlin, und das dritte zu Col
berg affigirt werden soll, ernstlich, daß ihc a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für
den andern, und 4. für den dritten Termine zu rechnen, und zwar auch die Lehnsholzgern ad reliendum, auch die
Creditores aber, daß ihr eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untabdhaften Documentis, oder auf andes
re rechtliche Weise, zu verificieren vermöget, ad acta anzeigen, und den 16ten Septembr. vor Unserm Hofe
Gericht althier sub pena proclasi, peccati, und ungemeindlich, oder per Mandatio, welche ihr bey Zeiten
anzunehmen, und dieselben mit jeweldner Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verfischen haben,
zum Verhör gestellter, die Documenta zu justificirung eurer Forderungen, sobann in Originali produciet,
gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung gewahret, sub comminatione, daß
ihc auf den nicht Erklärungswall, mit euren respective Forderungen und Lehnsholz, von dem mehr
erwähnten Wartchowischen Antteil-Guthes in Möbeln, abgewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen
aufgeleget werden. Wornach ic. Signatum Eßlin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonn, Hofgerichts-Präsidens.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Ämmerer und Churfürst u. c. Entbieten allen benennigen Creditoribus, welche an dem
albier in Hinter-Pommern delegaten Gute Minno cum pertinentiis: eine Ansprache zu haben vermeinen,
Unser Gruss, und sagen denselben hemit zu wissen, wasmassen der Landrat Esenmit Gerhard, und
Lieutenant Friderich Wilhelm, Gebladige von der Ost, vermitte bezleygenden copylehen Abdrüsten
althier angezeigt, wie daß der zwölften ihnen und der Obristin von der Ost getroffene Vergleich vom zten
April 1750. durch einen jüngern Revers vom 4ten May a. c. dahin declarirt worden, daß, falls wider
Betrümmchen fünftig einige Schulden, welche nicht das Quantum von 100 Rthlr. übersteegen, sich hervor
hun solken, solde die Obristin ex proprio bezahlen wolle, dafzwar aber einige Rthlr. über 100 Rthlr. sich erding
nen mabten, und dieselbe solche Rthlr. nicht freiwillig übernehmen wolle, Supplianten in Einigung der
Debitorum latentum auf ihre Kosten Edicale extrahibere solten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir
in dem Ende genöthige Edicale zu erhellen allernächstig mögten. Da nun Supplianten
eine Specification derer Creditorum certorum, welche auch dieser Edical-Citation begegneten worden, über
geben, und Wie die gebethene Edicale ratione Creditorum latentum erlangt haben; So citire und las
sen Wir euch hemit same und sonders, daß ihc a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für
den andern, und 3 für den dritten Termine peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache,
wie ihr dieselbe mit untabdhaften Documentis, oder auf andera rechtliche Art justificieren zu können ver
meinet, ad Acta angezeigt, auch den zoten Augusti a. c. vor Unserm Hofe Gerichte hieselbst euch zum Verhör
anwahlschlich gestellter, bey Zeiten einen Advocate annahmet, und denselben mit genugfamer Instru
ction und gehöriger Vollmacht, ausgleich auch zur Güte versehet, in Termino die Documenta in originali
produciet, darüber mit Supplianten ad Protocolum verfahret, gütliche Handlung pflegt, und in Ent
stehung der Güte rechtliche Erklärung gewahret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlo
sen angenommen, und diejenigen, so sic nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benann
ten Tages nicht erschienen, præcladiunt, und in Ansehung des Gutes Pinnow, mit ihren Forderungen
nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit an dieseß zu
jedermann's Wissenshaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Eßlin, das andere in
Berlin, und das dritte zu Magdeburg affigirt, auch solches nicht allein denen Berlinischen, sondern auch
Sternischen Intelligenz-Vogten hinzusetzt werden. Signatum Eßlin den 1xten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, ob an des selligen Regierung Reichs Thaurii Johann von Branden Bergem, einige Ans und Aufprache zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und sagen euch hiemit zu wissen, wie daß, nachdem per Decretum vom zogen May e. in obiger Sahe Concursus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, erfaßt, und zugleich der Rath und Hofgerichts Advocatus hießt zum Contradicatore ex officio bestellt worden, derfelbe nunmehr vermöge beylegenden offiziellichen Suppliarii gewöhnliche Ediculares an euch zu ertheilen allerunterthänigst gebeten. Wenn Wir nun auch solde erkannt, und damit sie zu eines jedes Notis deo besser gereichen, alß hier zu Eßlin, und denn zu alten Stettin und Cöllberg in offizien verordnet haben; So citieren und laden Wir euch hiemit ernstlich, daß ihr a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin preteriori rechtwen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificieren zu können vermeinet, ad Acta angeiset, auch den zogen Junii c. 2. vor Unserm Hofgerichte hißt euch zum Becht anwahlschlich gesetzet, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genauer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verscheret, in Termino die Documenta in originali producere, darüber mit Suppl. ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, in Entstehung der Güte aber rechtliche Erklärung gewartet. Mit Ablauf des Terminu aber sollen Acta, für beschlossen gesetzt, und direxent, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehet, und doch benannten Cases nicht erschienen, präclaudet, und in Ueberlassung des verlorenen Regierungs-Raths von Branden Bergem, mit ihren Forderungen nicht weiter gehobet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worauf ich euch zu achten. Signatum Eßlin den 27en May 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus ex proximisibus agnatis, so an Ch. Steph. Heinrich von Bandemer, oder dessen Anteil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel einige Ansprache zu haben vermeinten. Unsern Gruss, und sagen euch hiemit zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Henning Erdmann von Bandemer, Corcorischen Regiments, vermittelst corylächen anliegenden Suppliarii alß hier angezeigt, was müssen er vom gedachten Christoph Heinrich von Bandemer, sein Am. Beck Lehn-Guth in Kuckow und Beckel, wie der den zogen Martii c. 1. deshalb errichtete, und gleichfalls eoy plök hebendommene Kauf-Contract sub A. mit mehrem besetzt, für 4000 Gulden, oder 2666 Rtlr. 16 Gr. durch seine Gevolgmächtigte, den Obrist von Bandemer in Belg, und den von Nexin zu Schadow erhandelt, und zu seiner deo mehreren Sicherheit nöthig erachtete, die zweitwangen Creditores ex proximi- res agnatos, ac respective liquidandum ex exercendis jux proximis per Ediculares citiores zu lassen, mit als lerhuntem Bestreute Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, allergründigst geruh zu möchten. Wenn Wir nun solchen Suden statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines abß zu Eßlin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schwante auffersetzt werden soll, ernstlich, daß ihr a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu gebnent, und zwar euch die proximiores agnatos ad exercendum jux proximis, oder Creditores über um eure Forderungen, wie sic dieselben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheilen vermöget, ad acta ansetzt, auch den 8en Octo. vor Unserm Hofgericht alß hier sub poma præclus, persön- und unausbleßlich, oder per Mandatario, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mitzurechnender Instrukcion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Becht gestellte, die Documenta in Justification einer Forderungen und Nahrer Rechts, sodann in originali producere, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung gewartet, sub comminatione, daß die auf den nicht Erscheinung Fall, mit euren respectiven Forderungen, und Nahrer Recht, von dem Anteil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel abzuwisen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Worauf ic. signature Eßlin den zogen Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst. Entbieten denen Degen, Unsern lieben Getreuen dem Geschlechte derer von Manteuffel, so an dem Srithe Hrde ein Jus feudale Procuratio, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeinten, insgleichen sämtliche Creditoribus des von Wustrowen, Unsern Gruss, und sagen euch hiethurch zu wissen, wie daß der Hofgerichts Advocatus Molzenhauer, ut communis Mandatorius im Wus- sowischen Credit Degen, vermittelst eines übergebenen, und in copia Abschrift iub a hiebey liegenden Suppliarii alß hier angezeigt, wie daß, da nunmehr die Aspiration von dem dago verordnet gewesenen Commisario, wegen des Guthes Hrde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnsfolger ad resuendum pro pretio estimare, wie auch alle und jede Creditores editaliter citiores zu lassen, mit allier unterthänigster Bitte, daß Wir gewöhnliche Ediculares zu ertheilen geruh zu mögen. Wenn Wir nun daran, daß die Taxation des Guthes Hrde geschehen, und dasselbe an Landung, Saaten, Viehland und Fischerey, nach Abzug des her Onersum, laut aufgenommen, und in Abschriften sub B hiebey gefügten Taxe auf 3482 Rtlr. 8 Gr. 8 Pf.

z Pf. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, die gehobene Edicta erkannt haben; so citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, daß ihr die Lehnshöfler a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure
ob ihr das Gute Heye retinuen wollst, ad acta erliquet, ihr die Creditores aber euren Forderungen, so wie
ihre dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu justificieren zu können vermeintet,
ad acta anzeigt, auch den 15ten Septemb. schierstommend vor Unserm Hofgericht hiefelbst euch
zum Verhöre unausbleiblich gestellet, mit ernstlichen Verhäl. bey Zeiten einen Advocate anzunehmen, und
denselben mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, da
denn in ultimo Termine ist die Lehnshöfler, allenfalls das Pratum estimatum der 2488 Rthlr. 3 Gr.
8 Pf. vor das Gute Heye, sofort daar zu rezeigen; ihc die Creditores aber in ultimo Termine die Docu-
menta eurer Forderungen in original zu produciret, darüber mit Supplacantem ad Protocolum zu ver-
fahren, gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben über rechtliche Erklärniß zu gewarthen habe,
sub comminatione, daß sonst ihc die Lehnshöfler mit eurem Lhn Recht nicht weiter gehöret, sondern das
mit präcladitum, ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfalls präcladitum, und euch überhaupt
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, damit nun dieses Proclama in einer jeden Röth desto
besser gereiche, so soll davon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Schleißheim, und das dritte zu Polzin
affigiert, und denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Wornach ic. Signatum Eöslin
den 11ten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Thürfurst ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Hauptmann
Georg Ernst von Bonin, einzige Ansprache, Uffern Grus, und rügen euch hiemit zu
wissen, wiedozß die gehobne Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copießlich anliegenden Sup-
plicati, allhier angezeigt, was müssen er sein Gute Bonin, an den Regierung Nach von Werden, wie der
den 12ten Junii derselb errichtet, und gleichfalls copießlich hierby angehexte Contract sub A. mit meh-
rem besag, für 11250 Rthlr. auf 24 Jahr weiterläufig verlauffet, und §. 3. festgesetzt worden, daß er
aufsforder Creditores edicitaliter citieren lassen solle, damit selbige von dem Prelio Convenio befreidigt wer-
den könten, mit allerunterhängster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten,
Wenit Wir nun folchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses
Proclamatis, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiert wers-
den soll, ernstlich, daß ihc a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und
4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untafelhaften Documentis,
oder auf andere rechtliche Weise zu versetzen vermittelet, ad acta anzeigt, auch den 15ten Octob. vor Un-
serm Hofgericht allhier sub pena præclusi personis und unausbleiblich oder per Mandatarios, welche ihr be-
leiken anzunehmen, und mit zweckender Instruction und Vollmacht zu versetzen habet, zum Verhöre ges-
tellet, die Documenta zur Justification einer Forderungen sodan in original produciret, gütliche Hand-
lung pflegen, in deren Entstehung über rechtliche Erklärniß erwartet, sub comminatione, daß ihr auf den
nicht Erfüchtung-Fall mit euren Forderungen abgewiesen, und nochmals damit nicht weiter gehöret
werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 22ten Junii 1751.

(L.S.) G. H. v. Schömann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Thürfurst ic. Hüten allen und jedem Creditoribus, so an dem Verstorbenen
Lieutenant Christian Ludwig von Baffronen in Österreic, einzige Ansprache, ob ein Ius Crediti in ha-
ben vermeinen, hiebend zu wissen, wasgestalt nachdem von Unserm hiesien Pupillen-Collegio in der in Ab-
schrift sub A. hierby bestdänliche Beyleg vor Unserm Hofgericht erzeigt worden, daß bei Untersuchung
des seligen Lieutenant von Baffronen Vermögens Zustand, nach dem Protocollo sub B. gemachten Ueber-
schlage 2513 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. mehr Guindeln als Güther vorhanden, Wie nächst gesunden, Concur-
sum ex officio à die obius zu erfauen, und derwegen gegenwärtige Edicta euer erlaunt haben,
Citiren und laden euch demnach hiemit ernstlich, daß ihc a. dato innerhalb 9 Wochen, wovon 2 für den ers-
ten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremtoris zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr
dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andre rechtliche Art zu justificieren zu können vermeinet,
ad acta anzeigt, auch den 24ten Septemb. a. c. vor Unserm Hofgericht hiefelbst euch zum Verhöre un-
ausbleiblich gestell, beyeeten einen Advocate annehmen, und denselben mit genügsamer Instruction und
gehöriger Vollmacht, zuletz auch zur Güte versetzen, in Termine die Documenta in Original produciret,
darüber mit dem zu bestellenden Contradicione ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in
Entstehung der Güte rechtliche Erklärniß erwartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlos-
sen angesehen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten
Tages nicht erschienen, præcludet, und in Ansehung des Verstorbenen von Baffronen Güther und Bes-
itzungen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll ein Proclama hiervon
allhier

alhier zu Kölln, das andere zu Stargard, und das dritte zu Gartzwalde offiziret, auch deuen öffentlichen
Intelligenz-Bogen gehörig infirctet werden. Signatum Kölln den zten Juli 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Da der Hauptmann von Döck auf Falkenburg, das Gott Wohl, an den Lieutenant von Bonin,
am 11.500 Thlr. verkaufte, und Alanaten besonders ad conservandum, auch danach Creditores ad liqui-
dandum gegen drei Termine, als den zten Juli, 16ten Augusti und 22ten Septembr. c. a. edicatus
vor die Neumärkische Regierung citirt worden; Als wird auch solches demer Circais hie durch bestatzt ges-
macht, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besonders 8 Tage vor den letzten Termint mit seinen Documen-
tis melden, und in Termino ultimo selbst, mit denen Originale seine Forderung beweien könne. Eiusris
den 16ten Juli 1751. Königl. Preuss. Neumärkische Regierung-Landesreit.

Dem Publico wird hiermit belehrt gemacht, daß ad instantiam der Witwe von Wedel, gehobene von
Moldau in Küstenau, alle und jede, welche an die von ihr erbaute Anttheile in Ruhnow und Winnin-
gen, und Berlinstein im Drambuschischen Kreise des Königl. Polnischen und Chur-Gärtnerischen Ober-
steueramts von Köhnen einen Aufspruch haben, dergestalt vor die Neumärkische Regierung gegen drei Ter-
mine, als den zten Juli, 16ten Juli und 16ten Augusti c. a. citirt werden, daß sie sich in diesem, son-
derlich letzten Termint mit ihrer Liquidation der Forderung gestellen, und solche justificieren, auch 12 Da-
ge vor Ablauf des letzten Termint ihrer Documenta copiosch ad adbringen, wiewolß der Praktorium
gewarnt ist, in dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Zeiten alhier einen Mandatum
mit genughafer Instruktion, auch Vollmacht, auch zur gütlichen Handlung zu verschen hat.

Als der Apotheker David Blindow in Stargard ad acta angezeigt, wie er bonis cedidit, wolle,
und deshalb Creditores ad liquidandum zu citire gebeten, wie auch seinen Gefuch statt gegeben.
Sollemnat citiret wir alle und jede Creditores, welche an vorgedachten Apotheker Blindowen Vermögen
einigen An- und Aufspruch zu haben vermeyten, a dato innerhalb 22 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4.
für den andern, und 4. für den dritten, und also der 22 Septembr. c. a. für den letzten Termint zu rech-
nen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untabelhaften Documentis, oder auf andrea rechlicher Weise zu
verificieren vermöget, ad acta angezeigt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali pro-
ducere, eure Forderungen halber mit dem Curatore, und Neben-Creditorum ad Protocolum offiziret,
gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechliche Erklärung, und locum in der ab ususdicta
Priorität Uthel gewartet. Mit Ablauf des letzten Terminti sollen acta für beschlossen geschehen, und die-
jenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten
Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificet, nicht weiter gehöret, von dem Ver-
mögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wormsachc. Signatum
Stargard in Judicio den 22ten May 1751.

Director und Assessio des Stadt-Gerichts daselbst.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Immediata-Stadt Worms, hie durch jes-
termandatlich zu wissen, was maßen für kurzr Zeit der dasige Bürger und Schlächter Blatzow, gehörig
ans Strassburg, mit seiner Frauen heimlich davon gegangen, nachdem selige vorher viele Schulden con-
trahiret, dergestalt das Sufficiencia bonorum nicht ständigen, einsolalid der Concurs unmittelblich ist, den
noch aber und weil iufordrest inter Creditores die Güte versucht werden soll, und dazu Termint auf den
zten hujus zten Augusti, und zten Sextembr. c. a. andernächst worden; So werden alle und jede Cred-
itores, ex quoque capite sie auch zu fordern haben, hiemit citiret, in denen angegeben Terminten zu Rath-
hause Wormittag um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum anzugeben, solches rechlicher Art nach zu justifi-
zen, und gewarnt, daß die Güte mit allem Bleib tentiat, in Entstehung derselben über Concurs erbs-
net, und weiter der Gehüe nach verfahren werden soll. Dem entwischenen Debitor Blatzow aber wird
hiermit ausgeschenkt, sich mit seiner Frauen zu gestellen, und in terminis datis meliori modo, cum Creditori-
bus sich abzuhandeln.

Der Bürger und Schneider Meister Friederich Berglauch in Bernstein, mit seiner habende Immobi-
lia, Schulden halber, verlaufen. Dieselben befinden in einem Wohnhouse von zwey Etagen, etwas Stal-
lung dabey, wie auch ein klein Köhnen-Särgen, wozu noch kommen drei Morgen-Länder, und ein Zulände-
gen, welche überhaupt 222 Thlr. gerichtlich totiret sind. Terminti Licitacionis sind angezeigt den 3ten
Augusti, den zten Septembr. und 22ten Octobre a. c. Wer Beliebet daju träge, kan des Wormsens um
8 Uhr daselbst zu Mahlbanen sich einfinden, daran leichtren, und hat ja geworden, wann er plus Licitatio-
ni bleibt, ihm diese Immobilie gegen hoare Bezahlung adjudiciret werden. Dorey zugleich alle Personen Cred-
itores mit adsciret werden, in Entstehung dessen ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Des verforbaren Posementiret Einwendigkeiten zu Stargard, haben ad Acta angezeigt, wie sie bo-
nis cediret wollen, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citire gebeten, wie auch ihrem Gefud statt
gegeben. Solchenmact citiret wir alle und jede Creditores, welche an vorgedachten Posementen Einwen-
digkeiten zu haben vermeinten, a dato innerhalb 9 Wochen, davon
3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten, und also der 17te Septembr. c. a. für den letzten
Termint zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untabelhaften Documentis, oder auf andrea
rechliche

zechliche Weise zu verificieren Vermöget, ad Acta anzeigt, die Documenta zur Justificatione einer Forderung, in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfaßet, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erläuterung, und Locum in der abzufestenden Priorität-Urtel gevertet; mit Ablauf des 1. jüchen Terminii sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenige so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig justificirt, nicht weiter gehobet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wovon nach ihr euch zu achten. Signatum Starzard in Judicio den 12ten Juli 1751.

Direktor und Auktor des Stadtk. Gerichts daselbst.

In Wangerlin verkaufte der Bürger und Vierkeleemann Meister Joch. Gried. Sellnow, als Normund feller Voigts Kinder, das seinen Papieren fügsame und am Markt belegene Wohnhaus, an den Büßer und Schülker Meister Johana Friederid Säters; welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bestaadt gemacht wird; und soll das Kauf-Preisgut in Termino den 27ten Augusti c. gerichtlich bezahlet, und der Kaufvertrag abzünden ertheilet werden. Es können also diejenigen, welche eine Ansprache an diesem Hause zu haben vermeinen, ihre Jura wahnehmen, oder der Præclusion gewähren.

Zu Stolpe ist der Bürger und Altermann der Fleischer, Meister Neibart gesonnen, ein Vierkel Bürs ger. Acker, so der Einwohner zu Hinckow, Christian Holt, bishändert für 84 Rthlr. Pfandsweise besessen, und welches vor dem Holzen Thor, zwischen der verhütteten Pfuggrathin und des Hörbers Witwe aus Groß-Strellin Ackerne innen belegen, zu relutiren. Creditores vnu, die an diesem Acker mit Besitzen einige Aufzende machen zu können vermeinen, haben sich daselbst in Rathauske vor öffentlichen Gerichten in Termine den 12ten Augusti, zoten Augusti, oder aber doch in Termine ultimo den 12ten Septembr. zu melden, und ihre Jura zu holen, oder der Præclusion zu gewähren.

Es ist durch den Intelligenz-Bogen vom 10ten Decembre p. No. 51. §. 2. pag. 718, unter andern bekannt gemacht worden, daß im Fall noch ein oder ander Creditor fügsam wäre, so an des verstorbenen Herrn Lieutenant Schards Verlagsfestschrift rechtmaßige Forderung hätte, in dem auf den 13ten Januar c. angezeigt gewesenen Termino auctioris sic gehörig zu melden, und seine Prætention rechtlicher Art nach zu verfischen, mit der Commission, daß er hiernächst nicht weiter gehobet, sondern die in Protocollis bereits denominirte Creditores befriedigt, und das erwogene Rechandum an Herrn Doctor Steding in Berlin, ob dem Stief-Vater des Erbgebers ausgesandtwerden werde. Will nun die Erbstaat-Sache wegen Extradiation einziger Meubles von Raugarten und Treptow ans bis hiehin radiziert worden, sich auch die im dem unterm zoten Martii p. vom Herrn Auditeur Schall in Treptow aufgenommenen Protocollo benannte Creditores, 1.) Herr Kibb in Lauenburg, 2.) der Adler Bayern in Raugarten, 3.) Kaufmann Sachs, 4.) die Witwe Tessendorf, und 5.) der Hafnenschmidt Henne daselbst, so wenig in dem angezeigt gewesenen Termino, als auch bis hiehin weder persönlich noch schriftlich bey dem constituirten Mandataro, Herrn Notario Meyer in Colberg gemeldet; So wird nummehr hierdurch bekannt gemacht, daß den 2ten Septembr. c. die aus dem Nachlaß des Erbgebers gehobene Gelder ohne weiteren Auffenthalt ausgeschadet werden sollen; und wird denen obenannannten Creditoribus zum Geburthüft nochmals gemeldet, daß man ihnen alsdann nicht weiter responsible seyn wird, falls sie sich vor diesem Termino nicht gehörig legitimiren werden, ob sie gleich in dem Protocollo mit aufgeführt werden.

Der Bürger und Rauchmacher Meister Samuel Dümcke zu Starzard, verkauft sein Haus auf dem Werder vor der Stadt, zwischen dem Rauchmacher Dopen, und dem Kofdmacher Daniel Dümcken inne belegen, an den Zimmer-Gefellen Christian Bayern; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hierdurch bekannt gemacht wird: Sollte nun jemand eine Ansprache oder Anforderung an diesem Hause haben, hat derselbe sich in Zeiten bey dem Veräußerer oder Kämper zu melden, weil auf ersten Verlassungs-Tage, als den Montag von Michaelis die Verlassung ertheilet, und das Gelb alsdann bezahlt wird, da denn nachher niemand weiter gehobet, sondern mit seiner Anforderung præludiret seyn wird.

Als der Vierkeleemann und Rauchmacher Gottfried Fuhrmann zu Wollin für einjahr Zeit mit Tode abgegangen, und also nöthig erachtet worden, dessen in der Ober-Straße belegenes Wohnhaus gerichtlich zu verkaufen. Zugleich darüber auch Creditores, welche an dem Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinen, zu citieren: so sind Terminti in Aussichtnahme dieser Sache, auf den 20ten Augusti, 2ten und 17ten Sept. c. anberahmet, in welchen sich sowohl Käufere als etwanige Creditores, Normitaas um 9 Uhr in Rathauske melden, und erscheine ihren Both ad Protocollum geben, leßtere aber ihre Forderungen anzeigen, auch rechtlicher Art nach solches justificire müssen, und hiernächst gewährten, daß das Haus quak. dem plus licitanti zugeschlagen, und derjenige Creditor, welcher sich nicht gemeldet, præludiret werden soll.

Der Bürger und Antomistler des löslichen Gemeindes der Schneider, nomin Ernst Gried. Oesterreich, verkaufe sein in der sungen, oder kleinen Markt-Straße belegenes Wohnhaus zum Todten-Kauf, an den dassigen Distrikts-Collector Herrn Moldenhauer; Dafern jemand eine Ansprache daran zu haben vermeinet, der kan seine Jura bey E. Edl. Magistrat daselbst verificieren, Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß dem Publico hierdurch notificiert wird.

zu Goldin wird des dägigen Bürgers und Garnwebers Meister Ludwig Christoph Protels Wohnhaus, nebst Gärten, Wiesen und Neuland, so zusammen 90 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, ad instantiam Creditorum zu jedermanns Kauf gefestet, und haben sich die Kaufleute in dem dazu festgesetzten Termino Licitacionis den zoten Augusti a. c. daselbst in Rahausse des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und gewisser Adjudication zu gewärtigen. Creditores und Erben werden auch zugleich sub pena præclus nodus citatae.

Es wird bemitt nach allernädigster Königl. Verordnung bekannt gemacht, dass der Schuster Meister Grunow in Eöllin, seinen ererbten Scheunhof und kleinen Kamy und Gärten, nebst alles was Nietz und Nagel west dabei beständig ist, verlaufen hat, an den Gärtner Anton Wilhelm Hahndorf. Er ist beladen vor dem Neuen Thore, zwischen den Colberschen Wege auf einer Seite, und zwischen den Baumann Christoph Wilschen auf der andern Seite. Wer nun vermeint eine gewisse Ansprache daran zu haben, oder ihm zu einer Hypothek verfugt ist, kan sich binnen thre Wochen geschicklich zu Rahausse melden, oder geratig seyn, das er abzubewisen werden soll.

Als zu Lubes des Bürgers und Schusters Johann Jacob August Vermögen, Schulden halber, in einen Contra verhaftet, und dem Privatler Biechholzen in Klepis, dessen Haus, Land und fürliche Möbeln gerichtlich zugeslagen, derselbe aber sein Recht an den Bürger und Tuchmacher Meister Johann Großen locken da lässt erdiert; So werden alle Creditores, so das der Biechholzen Hause eine Aufsprache zu haben vermeinten, hennst auf den zeten Augusti, citirt, sich daselbst in Lubes zu Rahausse von 9 bis 12 Uhr zu gest. lass, und ihr Ansprache vorzubringen, im Widrigensfall dieselben nicht weiter gehörte, sondern ihnen ein etwas Stillbewegen auferlegt wird.

Zu Neu Stettin soll des verstorbenen Grossschmidt Wölcken Wohnhaus, ad instantiam Creditorum plus Licentia verkauft werden; dahero alle und jede Creditores, so eine Ansprache daran zu haben vermeinten, sich den zeten Augusti a. c. zu Rahausse mit ihrer Forderung melden müssen, oder zu gewärtigen haben, dass sie nachher nicht weiter gehörte werden sollen.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

In Starzard liegen 100 Rthlr. Kinder-Gelder parat, so auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer also Belieben hat, selbige zinsbar an sich zu nehmen, und hinfängliche Sicherheit bestellen kan, wolle sich bey die Vorländerin, dem Altermann der Hauss- und Boggen-Vecker, Meister David Stolzenburg, in der Nadestrasse, und dem Hauss- und Boggen-Vecker, Meister Jacob Schwedern, auf den Wiers der daselbst melden, und weitere Nachricht von denselben einsehen.

Es kommen königlichen Michaeli 100 Rthlr. ein, welche wieder auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wer also selbige benötigt, believe sich bey dem Cramer Arlesten zu Starzard, Herrn Blüsten und Otto zu melden.

Es liegen 500 Rthlr. Kinder-Gelder bey dem Königl. Amts Steyrnisch, welche gegen landbüchlich Binsen, a 5 pro Cento ausgethan werden sollen; Wenn nun jemand Lust hat diele Gelde an sich zu nehmen, und sichere Hypothek darauf zu stellen kan, hat derselbe sich bey dem Brammer daselbst, oder der Kinder Vorländerin, Hn. Förster Heinrich auf dem Grafenberg, und dem Papiermacher Gollmer zu Käthen zu melden.

Es sind bey der D. Brüderen Kirche im Randauischen Distrikt 785 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. und ein Legeatum 100 Rthlr. vorräthig, welche zinsbar besättigt werden sollen; Wer nun diese gegen sichere Hypothek que aufnehmen, und sonst Praktiken prakturen will, kan sich entweder bey dem Herrn Land-Rath von Namira auf Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Voock Johann Georg Baldauß melden, und die Gelde sogleich in Empfang nehmen.

Fünfsig Rthlr. Kinder-Geld liegen bereit die da sollen auf Binsen gegen gewisse Hypothek ausgethan werden; Wer sie haben will, kan sich melden bey Herrn Linten, oder bey Meister Magdeburgem.

Dem Publiko wird nochmals bekannt gemacht, dass bey der Schwedischen Amts-Kirche ein Schul-Capital von 200 Rthlr. vorräthig ist, welches gegen 5 pro Cent ausgethan werden soll; Wäre jemand besitzig dieses Capital anzunehmen, und zur Sicherheit die im Königl. Reglement de anno 1742. vorgeschriften Bedingungen zu erfüllen, der kan sich hierauf bey dem Herrn Amtmann zuhören, oder bey dem Pastor loci melden.

Hundert und dreizehen Rthlr. liegen bey der Schellischen Kirche zur Auseilie parat, und sollen, wenn Consensus Consistorii und sichere Hypothek verfasset, zu 5 pro Cent ausgethan werden. Man hat sich bey dem Pastor loci deswegen zu melden.

Bey der Kirche des Marienfließchen Amts-Dorfes Treptow, steht ein Capital von 200 Rthlr. besetzt, w. Ichs auf sichere Hypothek aussethan werden soll; Diesjenigen nun, welche dieses Geld aufzunehmen willens sind, den Consens E. Hochwürdigen Consistorium beschaffen, und geförige Sicherheit leisten können, wollen sich folglich bey dem Königl. Amts-Marien stift, oder dem Prediger Herrn Magister Leitkowitz zu Schubberg, bey Starzard, melden.

Bey dem hiesigen St. Johannis Kloster ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig; Wer dasselbe wiederum anguleichen gesonnen, der soll sich derselbshald bey den Herren Provisoris gebauten Kloster melden. Es sollen 114 Rthlr. Kinder Silber, so parat liegen, auf sichere Hypothek ausgeliehen werden; Wer selbige benötigt ist, kan sich derselbshald bey dem Gastwirth Johann Dürberg auf der Lachalde melden.

Es stehen 250 Rthlr. Kinder Silber parat, welche auf sichere Hypothek einsbar ausgethan werden sollen; Wer nun solche benötigt, die geforderte Sicherheit feststellen, und den Conlens eines lohamers Wapfen-Amts herben schaffen kan, hat sich derselbshald bey dem Herrn Post-Secreraire Ulrich zu melden.

Bey der losammen Decker Compagnie allhier, stehen angesch 100 Rthlr. Capital, so mit 5 pro Cento gegen die erste Hypothek einsbar ausgethan werden sollen; Wer nun die selben benötigt, und die begehrte Sicherheit feststellen kan, der keilete sich bey dem Atemann von derselben Compagnie, Herrn Bartholomäus Griesner in der Schulstrasse zu melden, und von denselben weiteren Beleidels zu gewähren. Das Geld sicher in Bereitschaft, und kan, so bald die verlangte Sicherheit feststellt, sogleich in Empfang zu nehmen werden.

10. Avertissements.

Da der geheime Testamentskastell Löper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Edlings Nachk erstandenen, und ihm adjudicirten Guttes Grammehl, und dessen Pertinentien, die drei Anteile dieses Gutes, welche anno Vorden Lehn sind, als das sogenannte Schloß-Gut, des Hauptmann Georg Friesdorff, und Obrist-Lieutenant Melch. Felix von Vorden Anttheil, auf die bisherige Art ferner zu erhalten, nicht geneiget, sondern dem Geschlechte derer von Vorden als Lebensfolger selbige ad reliendum vorgesetzte offriert, das sie die gedachte drei Anttheile zusammen, und ohne Ausnahme gegen Erlegung der liquidiss ten 2950 Rthlr. 14 Pf. exclusive des Preß-sachsenschen Anttheiles-Gutes, und derer besonders ges launten Stücke von denen Eigentümern, und mit Vorbehalt dieser vorgeschossenen Contributionen an sich nehmen sollen, derselbshald auch Ediculares exarabat, und terminus præclusivus ad reliendum auf den zten Septembr. c. präfigiert, wie die hiesigen, zu Wangerin und Labes ansässige Patente des mehreren besagen; So wird bleiburch solches das Geschlecht derer von Vorden belantt gemacht, um sich wegen der Reunion mit Beständen zu erklären, und sowohl über den modum reliundi, als das von Suppl. angezeigte Reliuniuns-Premium zu handeln und zu schliessen, bei gänzlichen Aufstenbleiben aber zu gewärtigen, daß es mit seinem Lehns- und Reliuniuns-Recht præcludit und ad revocatorium nicht weiter verfasset, sondern mit ewigem Stillschweigen belegt werden solle. Signaturen Stettin den zten Martii 1731.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfurst ic. Geben dem Kuchen und Zucker-Bücher-Gesellen Johann Joachim Hinckpeter hierdurch zu vernehmen, welchergestalt deine Ehefrau Anna Maria Schmidtzen bes und flas gestand angezeigt, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß zu noch von deinen Brüder in Wahren etwas zu fordern habest, böslicher Weise verlassen. Da du nun aller angewandten Maße ohngeachtet den Ort deines Aufenthalts, wie sie eidiich erhärtest, nicht erfahren können, und dahero gebeten, dich ediculiter citiren zu lassen, und hierauf die Scheidung zu veraulassen; So haben wir dem Geuch defterret. Citiren und laden dich demnach hierdurch zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 24ten Septembr. c. vor unsrer Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlängliche Vollmacht und Instruction versetzen, ad eas zu zuverufen, auferderdem den Versuch der Güte zu gewördigen, in Entfeudung derselben aber rechtliche Ursache anzugezen: warum du Klägerin deine Ehefrau verlassen? Auch eventueller was, in dieser Sache erkannt werden soll anzuzeigen. Du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts desto weniger einer rechtliche Erkenntniß in dieser Sache ergeben, und bei deinem Aufstenbleiben der Klägerin gehartet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verheirathen. Signaturen Stettin den 7ten Julii 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, Königs in Preußen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfurst ic. Geben Christian Gottlieb Langen hierdurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Ziemans, b. o. Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von uns heim wegzegeben, und die Klägerin mit zwei kleinen Kindern derselbst sitzen lassen, auch do du nachher als Jäger bey dem Obrist Lieutenant von Vorden zu Basel, in Diensten gestanden, nebst Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weib Person davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Anhüden, um Proces wider dich in puncto malitiosi desertonis, nachdem sie eidiich erhärtest, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, aegnuntiätige Edical-Ciacion ertheilet; So citiren und laden Wir dich hierdurch zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 12ten Octbr. c. vor unsrer Regierung persönnlich oder durch einen genausamen Gebärdmächtigen zu erscheinen, in Recht beständige Ursachen deiner bisherigen Entfernung bey dir Verhör anzuzeigen, und darüber zu verhandeln, auch eventueller enthüllten was in dieser Sache in Entstehung der Güte, welche sodann mit allem Fleiß versucht werden soll, zu erledigen.

erlangt werden wird, du erscheinst nur oder nicht, so soll nichts destoweniger auf gebührlidh dechre A^c und Rektion dieser Edical-Parents mit Publication einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und der Kläger ein gesattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verehligun zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wir die dechre ausgesetzte Edical-Citation hielstet zu Rügenwalde und Wessel offizieren, auch deinen Intelligenz-Bogen inseriren lassen. Signatum Stettin den zoten Junii 1731.

Königl. Preußisch Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerer und Thürfürst c. c. Geben dem entzuldenen Bürger und Schönsäder aus Mestow Wilhelm Friederich Gerstmann zu Vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Sandtm. unterm zarten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als se nun hierendal öffentlich bestätigt iste sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Edical-Citation an dich gerichtet. Citteten dich auch sotheim nach hierdurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremtoire hiedurch ganz erischt in Termino den 2ten August. c. c. in Person, oder durch einen genugsam geballmächtigen Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Verluß der Güte in gewörtigen, erheblidh, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, eldstam anzusezen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht verderkt und angesprochen werden, zugleich angefordert: Du erscheinst nun und gelebt solchen also oder nicht, so soll auf gebührlidh dechre A^c und Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und der Kläger einstieg ad Proccollum gehoben, auch das Ehe-Verhältnis welches normale unter euch gewesen, gänzlich dissolviert, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Christlich verehligun zu dürfen. Signatum Stettin den 2ten April. 1731.

Königl. Preußisch Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerer und Thürfürst c. c. Bürgen Christian Lorenz Heyn hiedurch zu wissen, wie das Anna Regina Garowen, vermitteilt eines übergebenen Supplicati allijor vorgestellt, wie daß sie vor ungsfje 2 Jahren sich mit die Conchia ihrer Eltern, in eine öffentliche Verlobung zwor eingelassen, zu aber kurz darauf heimlich weggangnen, und si nicht wisse wo die anzugreifen wären, mit allerdmuthigster Bitte, da zu in solcher Zeit neder geschrieben, noch Nachricht von seinem Zustande ertheilet, und sie also gewuuen wäre, das Eversprechen wieder aufzuheben, dich per Edicale hierüber zum Verhör zu citieren. Als wir nun die Supplicatio darauf beredeten, juförderst edlich zu erhartin, daß du deinen Aufenthalt nicht wüste, sie denn auch solchen End nummehr abgetratet, und Widerbeweg die gesuchte Edicale erkannt haben; So citren und laßen Wir dich zum ersten, und drittenmahl, und also peremtoire in Termino den 2ten Septembr. a. c. vor Unserm Hofgerichts hiefestet zu erscheinen, den Verluß der Güte zu gewesen, in Entstehung derselben aber entweder persönlich oder durch einen genugsam Geballmächtigen bey Unserm Hofgerichte erheblidh nad zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Verhältnis durch priesterliche Copulation vollständig zu lösen, bedenken trage, anzugezen, und dorndach was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzu hören, bei deinem Aufenthalben aber zu gewerken, daß auf gebührlidh dechre A^c-er Rektion, nicht desto minder mit Publication einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und der Klägerin gesattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach Christlich verehligun zu dürfen. Damit nun diesbezüglich deiner Nachricht gelange, so soll diese Proclama allijor zu Göslin, und denn zu Rügenwalde und Neu-Stettin gesoria offiziert, auch denen Intelligenz-Bogen inseriert werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten zu Rügenwalde und Neu-Stettin hieblich anbefohlen wird, diese Edical-Parents so fort bey Empfang desselben in loco publico zu offizieren, und mit Abschluß des Termins ohne fernere Verzage zu remittieren. Wornach du dich zu achten. Signatum Göslin den 2ten May 1751.

(L.S.) G. V. von Sonn, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerer und Thürfürst c. c. Geben Jacob Heinrich Winn hiedurch zu vernehmen, wiehergestalt deine Ehefrau Henrietta Louisa Villantia, da du dich während des mit ihr habenden Processe in panico disori ob impotentiam von Schwangersunde, als den Ort deines bisherigen Aufenthalts entfernet, und auf die vorher an dich ergangene Citationes zur Ocular-Inspection der angeblichen Impotenz nicht erschienen, die Theslelduna zu erkangen, sub Protocollo vom 14ten May c. allerdmuthigst gebeten. Als Wir nun dieselbe darauf beföhden, daß das abebekene Dioritum zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du zuvor her, da nach des Regierungss-Exequoris Brugy Bericht, sowohl als dieses eigenen bis herigen Mandatarii gesuchenen Anzeige dein jetztige Aufenthalte nicht in Erfahrung gebracht werden könneb, per Edicale zu citiren. So citren Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, mits der peremtoire in Termino den 10t. n. Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deiner vorgerzählten Impotenz, nadz Inhalt des Decree vom 15ten Januar c. zu erscheinen, zugleich aber erheblidh und zu Recht beständige Ursachen anzueilen, warum du dich ungeachtet der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entfernet, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; zu erscheinest nun oder nicht, so soll nicht destoweniger auf gebührlidh dechre A^c- und Rektion

306

143

Aktion dieser Edictal-Citation, mit Publication einer rechten ächtigen Urteil versahen, die Entscheidung ist selbst Vorbehaltung rechtlichen Begehungs wider dich erkannt, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Christlich berechnen zu dürfen ic. Worauf du dich allerunterthänigst zu schaen hast. Signum Stettin den zten Junii 1751.

Zur Königlichen Preussischen Kammergericht und Kammergericht verordnete
Gouverneur, Präfekt, Vice-Präfekt und Regierungsräthe.

Es hat der Bauer Christoph Rickmann, aus dem Dörfe Wittenfelde, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl ihm nun schon zum drittenmaß, und zwar seit 4 Jahren döslich verlassen, auch eydlich bestärkt daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Desertions-Proces angestellt, und die sängliche Siedlung gefordert, auch die Königl. Regierung deshalb eine Edictal-Citation, welche alßher, in Starckow und Massow angestellt ist, veranlaßt, und Terminum auf den zten Septembr. a. c. angezeigt, in welchem gedacht Ehemahl Maria Elisabeth Dreges, unschläbar sich hier gestellten, die Verfaßung ihrer Aufzividung anzeigen, oder gewarntigen muß, daß in consummatum wider sie erkannt werde; Weshalb ihr solches auch bedürftig befandt gemacht wird.

Es hat Joachim Rech, Holzbauer aus Jafow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl Maria Lemken, ihn seit drey Jahren fößlich verlassen, auch eydlich bestärkt, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Desertions-Proces angestellt, und die gängliche Siedlung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edictal veranlaßt, welche alßher in Stettin zu Kammin und Greiffenberg offist, und Terminum auf den zten Septembr. a. c. präfigirt, in welchem die Maria Lemken sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder gewarntigen muß, daß in consummatum wider sie erkannt, und dem Joachim Rech frey gesetzt wird, sich anderweitig zu verheyrathen. So wieb solches auch bedürftig befandt gemacht.

Es ist der Herr von Flemming von Möns willens, eine Schmiede bauen zu lassen auf der Insel Wollin, und zwar in dem Dörfe Zünklaff; Wer nun Lust hat diese Schmiede aus seinen Mitteln bauen zu lassen, oder mit Hülfe der Oberschaft, soll sich in Zebbin bey Wollin, bei oben genwobener Herrschaft melden. Es wird ein guer Schmidt hier zähmlich sein Brod haben, weil hierzu unterschiedene Dörfer beigelen. Als zu Vorstellung der Mahnung in dem Stemnitzer Walde, Königl. Magdeburgischen Ame, noch viele Arbeits-Leute erforder werden. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dienende, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verbleben, sich sorderaufs entwerben bey dem Schulz. Amte alßher, aber bey dem Kaufmann und Handelsgesellschafts Inspectore Herrn Gunn, in der Mahnung felsß melden, und gewarntigen, daß sie sogleich in Arbeit gesetzt, auch deshalb wöchentlich prompt ausgefahlet, und bestrafzt werden sollen.

Es hat zwav des Angestellter seligen Meisters Parlows Witwe den Verlauf ihres Hauses auf den zten Juli c. und den Verlauf dersur Angestellter Profession gehörigen Formen und Geräthschaften, wie auch Menschen, auf den zten Augusti c. publiciren lassen. Wegen gewissten Umständen wird aber sowohl der Verlauf des Hauses, als auch die Auction derser Formen und Reudien bis auf den zten Augusti ausgesetzt; Welches man hierfür gehörd und machen möll.

In Stargard verlaufen der Archi-Dicimus Kübler, an dem Herrn Antmann Müller zu Riechl, sein von der seligen Frau Apoldin ererbtes Wohnhous, in der Gegen-Gasse, zwischen dem Goldschmide Herrn Ahlsbaum, und Meister Höppelbaum belgen. Und da nachstommenden Verleffung das Verlassung vor Einem Hocdeben Nach geschaffen soll; so wird solches der Königl. allergnädigsten Verordnung gemäß nemit und gehan.

Als der Schärfrechter Stoff in Lüneburg heimlich entwichen, und die basse Messerey also erlebigt ist; so wieb solches denen Leuten von dieser Profession befandt gemacht; und tun derjenige, welcher Velicher hat, sich wiederum als Schärfrechter in Lüneburg zu lebun, bey dem Magistrat lastbst sich melden, da ihm denn nach gesuchter Verhandlung mit denen Stoff'schen Creditoribus die Schärfrechterey sofort übergeben werden soll.

Als seligen Cammerer Jordans nachgelassene Witwe den 24ten Julii in Pölitz felsß verstorben, und deren Nachlassenschaft unter die Esbs zu aufzuteilen werden soll; So wird solches, wann noch von des Jordans Leben zu findbaren seyn, ihnen befandt gemacht, und haben sie bisleste den zten Septembr. in Pölitz mit hinlänglicher Legimation zu gestellen, und zu gewährigen, daß mit der Erbhaft nach der Juliiur verfaßt werden sole auf dessen Aussbleiben aber, oder so sie nicht günschte Documenta producire, soll niemand naa verfaßster Zeit weiter gehöret, und bislesten gäblich abgeleseien werden.

Zu Trepow an der Nea verfaßte Herr Friedrich Schmidt zu Robbuhn, seine auf der großen Giesest-Wiese belegene jman Wustn, eine von 20, und die andere von 24 Schwaden, an den Bäuerer und Brauer, und Tromperer hodießlich in Herzogl. Würtembergischen Regiments Hr. Joh. Georg Richter, erb- und einkünftiglich zu Dosen amm, um and ein gebräuchiges Ius contradicendi zu haben vermeypt, der selbe hat sich binnen 14 Tagen bey E. Hocdeben Nach zu Trepow zu melden, nachwo aber in gewordenen, daß das veracordierte Kauf preislich ausgeschätzet, der Contractus aufgesetzet, und der Käufczahlen weiter werde, responsole segn.

Der Pfeiffenmacher Hänsels Erben, wollen ihr Haus, welches auf der grossen Fassade in der Kies-
chen-Strasse, zwischen den Büchsen Meister Döllwigs, und des Schuhmann Gunckes Häusern inne befe-
gen, mit der in dem Hause gehörigen Wiese, nach Bartholomäi dieses Jahres, bey
dem lobamen Fassadischen Gericht vor, und ablassen; Weiche hiermit gehörig fund gemacht wird.

Es wird dem Publico bestandt gemacht, dass ein Buch Les amours des Goules genannt, und eine
Tragödie: Der sterbende Cato, verlesen, und vermutlich in die Hände eines dem Eigentümer unbes-
tandten, weiter verließen worden. Es wird also der reyl. Inhaber dieser benannten Stücke gebeten, so-
eben Piecen, sie mögen verlichen, versetzt oder verkaufet seyn, bey dem Klein-Händler Herrn Schulzen
in der Pelz-Strasse ohnbedenklich einzufinden; Das allenfalls darauf Gehörige, oder davor Verzichte,
soll danckbarlich wieder entrichtet werden.

Der Bürger und Zinngießers seligen Meister Gottsfeid Harlangs Witwe, geborene Schönecken,
hat zwar durch die Intelligenz-Nachrichten sub No. 29. 30. und 31. bestandt gemacht, wie sie entschlossen,
die Zinngießerey Profision niederzulegen, und sich in Ruhe zu leben, des Endes ist ihr Haus in der breiten
Strasse, zwischen dem Schuster Meister Nischbach, und dem Kupfer Meister Blank belegen, beneath dem
Handwercks-Gericht, vorhandenen Formen von hörig. an Meublen zum öffentlichen Verkauf auszugeben;
welch aber dieselbe auf Anrathen ihres erwähnten Lieut Curatois Herrn Advocatus Placotonius, auch andere
Freunde vor brenlicher gefunden, das sie wegen der zum Verkauf offerirten Stücken sich mit einem Mann
einlaße und handeln, und sich denn hirz des Bürger und Zinngießerey Meister Johann David Käpfer an-
gegeben, mit welchem sie auch würcklich wegen des Hauses, Handwercks-Gericht, und der vorhandnen For-
men einen Handel getroffen; So wird dieser reziproke Kauf und Verkauf hiedurch bestandt gemacht,
und soll füremlich das Haus bevertheitigen Rechts-Tag nach Bartholomäi gerichtlich, sowohl der
Witwe Harlangs, als auch deren Schätzchenkindern Herrn Herren Vermündern vor, und ablassen wer-
den. Was die annoch vorhandene Meublen anlanget, so stehen solche annoch zum Verkauf, und wird
beschall Termius auctionis auf den zaten Augusti c. als inschendigen Donnerstag angestellt, in welchem
Termino sich die Liehabere des Mergenz von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem
Parlowschen Hause einfinden und handeln, auch gewiss verdänglich können, das dem Meistbrennen die ers-
handenen Stücke gegen baare Zahlung verabfolgt werden sollen. Wer sonst an dem Parlowschen Haus
seine Anprache in haben vermeint, der kan sic in dem gemeldeten Rechts-Tage gehörigen Ortes ge-
stellen, und sei Widerspruch-Recht ad Procesum anzeigen, oder er hat zu gewürdiget, das dem Räns-
ter Meister Käpfer die Vor- und Ablösung ertheilet, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden solle.

Der Bürger Herr Otto Kleine Sen., in Paris, verkauft an den Tischler Bartholomäus Witschun,
sein in der Bahnhof-Strasse, zwischen dem Herrn Postmeister Preßlow, und den Waren Stüh von
Briesen belegenes halblagiges Wohnhaus, um und für 70 Rtl. Terminus zur geschickten Verlassung
wird auf den zoten Augusti 2. c. angesetzt. Umgleichen überlässt obgedachte Herr Kleine, besige Erbe
Vergleich vom zaten Januar 1747. sein in der breiten Strasse, zwischen dem Schuster Meister Stubben,
und den Schneiders Meister Sonderbergs belegenes halblagiges Haus, an seinen Schwieger-Sohn, dem
Goldhauer Meister Salomon Schumann, gegen 300 Athl. erb. und eigenhümlich, so ihm von der
Erbs-Dute decourciert worden.

Dem Publico dienst ist Nachricht: das, wenn jemand sey, der einen Schwamm in den Mund zu
curieren weiß, sich alhier in Stettin auf dem Post Amt melden kan, reselbst er nähere Nachricht bekom-
men wied. Er soll dafür reasonable recompensirt werden.

Dem Publico wird von Garz aus bestandt gemacht, dass Magistratus cum approbatione Cameræ
Domenialis, die beiden Stadt/Eigenthums-Dörfer Meischerin und Gesow, worinnen zwey Vorwerke
beständig, ein oder den andern Mühlennmeister, in der Nachbarschaft, als Zwangs-Mahlgäste, gegen billige
Korn, oder auch Gelb-Wärde, belegen will; oder wenn sich ein tüchtiger Müller finden möchte, welcher
auf seine Kosten eine Wind-Mühle, zwischen Meischerin und Gesow aufbauen wolte, so könnten sowohl ers-
tere als letztere, sich nach Belieben bey dem Magistrat melden, und versichert seyn, das ihnen folche pro-
itable Vorschläge gehornt werden sollen, die sie vermutlich nicht ausschlagen werden.

11. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom zoten Juill bis den 4ten Augusti 1751.

Bey der S. Gertraudten Kirche: Johann Georg Herde, ein Gärtner in der Frau Bürgermeisterin von
Liebherrin Garten, mit Anna Gottharina Elisabeth Wüstenbergs.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 29ten Juill bis den 4ten Augusti 1751.

Den zoten Juill. Herr von Goltz, kommt von seine Güthen, Loate in 3 Kronen.

Den zoten Juill. Herr Führich von Berner, vom Prinz Darmstädtischen Regiments, kommt von Preßlow.

Den

Den 3^{ten} Julii. Herr Capitain von Vielz, außer Diensten, logirt bey dem Herrn President von Aschersleben.
 Den 2^{ten} Augusti. Herr von Winterfeldt, kommt aus der Nickermark, logirt im Potsdam.
 Den 4^{ten} Augusti. Herr Lieutenant von Reim, außer Diensten, logirt bey dem Schiffer Prey. Herr Lieutenant von Biehelsky vom Bayreuthschen Regiment, geht durch nach Gollnow.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.

Swedish Eisen. 11 R.
 English Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.
 English Blei. 13 R.
 Königsberger Hans. 16. bis 18 R.
 Vito Schuden-Hans. 13 R.
 Ordinaire Löff. 7 R. bis 7 R. 12 Gr.

Waaren bey Cr. a 110 W.

Blauholz geraspelt. 11 R.
 Japon. Holz, gemahlen. 14 R.
 Gelb dito gemahlen. 7 R.
 Roth Holz, gemahlen. 16 R.
 Fernebok. 23 R.
 Umserbammer Pfesser. 39 R.
 Gross Melis-Zucker. 20 R.
 Kleiner dito. 23 R.
 Resinade nach der seine. 26 bis 27 R.
 Valence Mandeln. 22 R.
 Gross Rosinen. 12 R.
 Feine Crappe. 23 R.
 Brecklaucht Nöthe. 8 R.
 Käsen-Dehl. 9 R.
 Klein-Dehl. 9 bis 10 R.
 Kreide. 4 Gr. bis 6 Gr. 6 Pf.
 Reis. 7 R.
 Kümmel. 9 R.
 Unis. 4 R.
 Masquebade. 14 bis 18 R.
 Braunen Ingheber. 8 Gr. a Pfund.
 Feine Englische Erde zum Polieren. 4 Gr. a pf.
 Corinthen. 9 R.
 Gelbe Erde. 1 R. 20 Gr.
 Hagel. 6 R.
 Weißweiss. 7 R.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Stochisch gespalten. 4 R.
 Rotscher Mittel-Fisch. 3 R. 16 Gr.

Tierling 2 R. 12 Gr.

Kehl-Sparten. 2 R.

Amidem. 6 R.

Weisse Baum-Hele. 20 R. der Centner.

Sevills dito. 14 R. a Centner.

Braunen Sitop. 4 R. a Centner.

Schnefels. 6 R.

Silberglöte. 7 R.

Waaren zu Steine a 22. W.

Nigischen Flachs.

Preussischer dito. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.

Vor-Pommerscher dito. 1 R. 3 Gr. a Lpf.

Weisse Hollandische Seife.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 16 Gr.

Chocolate. 16 gr.

Indigo S. Domingo. 2 R.

Coffe-Bohnen. 13 Gr.

Grünen Thee, fein. 1 R. 12 Gr. bis 4 R.

Thee de Bou ordin.

Gelb Wachs. 8 Gr.

Canaster-Tobak. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.

Gespannen Suicens. 6 Gr.

In Cardusen Suicens.

Museaten-Nüsse. 2 R. 12 Gr.

Dito Blumen. 4 R. 8 Gr.

Melden. 4 R. 8 Gr.

Feine Cordemom. 4 R.

Cannehl. 1 R. 18 Gr.

Landis-Zucker. 5 bis 10 Gr.

Schwaben-Schuh. 2 Gr.

Safran. 8. bis 10 R.

Havana Schnups-Tobak. 20 Gr.

St. O'mer dito. 8 Gr.

English Schl-Leder. 7 Gr. 3 Pf.

Danziger dito. 6 Gr. 3 Pf.

English Kalb-Leder. 14. bis 16 Gr.

Cor:

Gorduan. 1 Rthlr. 6 Gr.
Moscowitisher Juchten 6 bis 8 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Matjes Hering.
Wollen dito.
Jhlen dito.
Berger dito. 7 Rt.
Berger Thran. 12 Rt.
Grohnämscher dito. 16 Rt.

Waaren bey Stücken.

Coulenet Leber. 1 Rt. 4 Gr.
Gelbes Saffian. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.
Roth Kalb Fell. 14 Gr.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Haber. 33 Rt.
Eine Last Roggen. 51 Rt.
Eine Last Erben. 56 Rt.
Eine Last Malz. 42 Rt.

Glas-Waaren.

Eine Kiste Fenster-Glas. 7 Rt. 12 Gr.
100 Stück grüne Bouteillen. 3 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
ditto.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc; 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Fleischare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	4
Dammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinat braun und weiß Gerlsbier, die halbe Tonne	1	5	
das Quart	1	5	
auf Bouteillen bezogen	1	7	
Welsbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Bouteille	1	7	

Brodtare.

	Pfund	Zoth	An.
Gér 2. Pf. Semmel	8	2 $\frac{2}{3}$	
3. Pf. dito	13		
Gér 3. Pf. schdn Roggenbrod	24	3	
6. Pf. dito	17	2	
1. Gr. dito	3	3	
Gér 6. Pf. Haubackenbrod	24	1 $\frac{3}{4}$	
1. Gr. dito	16	3 $\frac{1}{2}$	
2. Gr. dito	7	1	3

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 26ten Juliis bis den 1ten Augusti 1751.

Gässer Joach. Schauer, nach Copenh. mit Planchen,
Friedrich Lange, nach Copenh. mit Planchen,
Michael Almfödt, nach Copenh. mit Brennholz,
Peter Needel, nach Ceynh. mit Brennholz,
Egger Bläffert, nach Copenh. mit Brennholz,
Sieguann Schmidt, nach Copenh. mit Eidenh.,
Joachim Wöh, nach Copenh. mit Brennholz,
Ernst Dösenreich, nach Königsb. mit Salz,
Christian Hammrin, nach Copenh. mit Brennholz,
Gottfrid Miller, nach Copenh. mit Brennholz,
Gottfrid Treu, nach Königsb. mit Salz,
Martin Zumack, von Copenh. mit Planchen,
Peter Nüske, nach Lübeck mit Bannholz.

Summa 13. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angelommene Schiffe.

Vom 26ten Juli bis den 4ten Augusti 1751.
Schiffer Daniel Destrerich, von Königsl. mit Gerste.
Paul Wagner, von Königsberg mit Gerste.
Joachim Schwartz, von Danzig mit Ballast.
Joh. Blankenburg, von Königsb. mit Gerste.
Eail Burckensche, von Hamburk mit Ballast.
Joachim Lüdtke, von Königsb. mit Ballast.
Marckis Scheel, von Petersburg mit Lucht.
Gottfried Giese, von Copenhagen ledig.
Joachim Sulus, von Copenhagen ledig.
Johann Brum, von Königsberg mit Ballast.

Summa 10. angelommene Schiffe.

Auf der Röde laden:

Num 1. Andreas Schumann, von Stockholm, ladet
Stahholz nach Bourdeau.
2. Jost Goesmann, von Bremen, ladet Stahholz
nach Bourdeau.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 28ten Juli bis den 4ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Juli
sind althier 141. Schiffe abgegangen.

- Num. 142. Elias Schwemmer, dessen Schiff die
Leinbahn, nad Hochfort mit Eiben Plancken.
143. Joachim Düs, dessen Schiff der Engel, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
144. Soad im Behm, dessen Schiff Catharina, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
145. Lorenz Michael Gottschalk, dessen Schiff Eli,
faderh. nach Königsberg mit Salz.
146. Christian Zillmer, dessen Schiff Regina, nach
Königsberg mit Salz.
147. Christian Pust, dessen Schiff Anna Maria,
nach Copenhagen mit Plancken und Brennholz.
148. David T. Stoff, dessen Schiff Anna Regina,
nad Drest mit Sichten Diehlen und Plancken.
149. Andreas Bodenhoff, dessen Schiff Maria, nach
Copenhagen mit Franz. und Klapbolds.

**149. Summa derer bis den 4ten Augusti althier
abgegangenen Schiffe.**

Zu Stettin angelommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 28ten Juli bis den 4ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Juli
sind althier 189. Schiffe angelommen.

- Num. 150. Paul Wegener, dessen Schiff Carl Freih
rich, von Königsberg mit Gerste, Hans u. Hede.
151. Joachim Schwartz, dessen Schiff Ahbel, von
Danzig mit Ballast.
152. Daniel Destrerich, dessen Schiff Maria Elisabeth
deth von Königsberg mit Gerste und Hede.
153. Michael Hartwig, dessen Schiff die Einigkeit,
von Hadersleben mit Thranz. u. Schuhns. Felle.
154. Ley Bösen, dessen Schiff St. Peter, von
Glensburg mit Brath. und Gräze.
155. Peter Jacobson, dessen Schiff Dorothea, von
Lappel mit Käse, Speck, Butter und Gräze.
156. Frederik Wedemann, dessen Schiff S. Johannes
nes, von Anklam mit Getreide.
157. Joachim Lüdtke, dessen Schiff St. Johannes,
von Königsberg mit Ballast.
158. Johann Blankenburg, dessen Schiff Anna
Maria, von Königsberg mit Gerste.
159. Johann Heinrich Beuss, dessen Schiff Johannes
nes von Schwinemünde mit Ludent und Talg.
160. Michael Bugdahl, dessen Schiff S. Johannes,
von London mit Stückgäter und Kreide.
161. Heinrich Wend, dessen Schiff Fortuna, von
Schwinemünde mit Stückgäter.
162. Martin Blewitz, dessen Schiff Elisabeth, von
Schwinemünde mit Talg.
162. Summa derer bis den 4ten Augusti althier
angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 28ten Juli bis den 4ten Augusti 1751.

		Winspel	Schessel
Weizen	0	0	38. 23.
Roggen	0	0	46. 8.
Gerste	0	0	135. 7.
Malz	0	0	24. —
Haber	0	0	3. 3.
Erbsen	0	0	1. 1.
Büchweizen	1	0	—
		Summa	243. 23.

14. Wolle- und Getreide-Märkte Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 03ten Julii bis den 06en Augusti 1751.

		Wolle, der Stein,	Weizen, der Winst,	Moggen, der Winst,	Gerste, der Winst,	Malz, der Winst,	Haber, der Winst,	Erbfen, der Winst,	Buchweiz, der Winst,	Hopfen, der Winst,
Zu										
Anglann		28. 38r.	20 R.	14 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Bahn			30 R.	17 bis 18 R.	14 R.	—	10 R.	18 R.	—	6 R.
Bald		30. 128.	36 R.	10 R.	12 R.	14 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Berwolde			nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	8 R.
Bulig		28. 68r.	36 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	—	—	—
Büters				14 R.	9 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	8 R.
Cammn		3 R.	22 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	36 R.	—
Coburg		4 R.	31 R.	10 R.	—	—	8 R.	16 R.	—	—
Cörlin			36 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	—	—	—
Cölln		30. 68r.	24 R.	10 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Daber			30 R.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Damm				13 bis 14 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	—
Dennin			31 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Giddidow				17 R.	12 R.	14 R.	12 R.	17 R.	—	—
Grenzenwalde			30 R.	16 R.	14 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Gatz			28 R.	17 R.	—	—	—	—	—	—
Golnow		30. 168.	20 R.	10 R.	14 R.	16 R.	10 R.	16 R.	—	—
Greffenberg			32 R.	16 R.	15 R.	16 R.	10 R.	10 R.	—	—
Greffenhagen			20 R.	—	—	—	—	—	—	—
Gölkow				10 R.	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen					eingelände	—	—	—	—	—
Jarmen		28. 88r.	20 R.	14 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Kabes		30. 188.		17 R.	12 R.	—	—	18 R.	—	12 R.
Lauenburg			22 R.	12 R.	10 R.	12 R.	—	10 R.	—	10 R.
Mastow			28 R.	18 R.	12 R.	12 R.	12 R.	18 R.	—	—
Naugardt				nichts	eingesandt	12 R.	13 R.	—	15 R.	6 R.
Neuwary		2 R.	24 R.	16 R.	12 R.	12 R.	9 R.	18 R.	19 R.	8 R.
Neuwatzk			28 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	20 R.	—	—
Nencun			28 R.	18 R.	13 R.	—	10 R.	—	—	—
Plotho				nichts	eingesandt	12 R.	—	—	17 R.	—
Pölis				nichts	eingefandt	12 R.	—	—	—	—
Pölnow					17 R.	—	—	—	—	—
Pölsin		30. 168.	36 R.	16 R.	12 R.	14 R.	9 R.	17 R.	—	10 R.
Pörs		4 R. 88r.	28 R.	10 R.	15 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Pözebuh				nichts	eingesandt	12 R.	13 R.	—	—	—
Pögenwalde		30. 168.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	24 R.	26 R.	8 R.
Pögenwalde				16 R.	12 R.	—	—	—	32 R.	—
Pömmelsburg				nichts	eingesandt	11 R.	13 R.	7 R. 128.	16 R.	—
Schlaue			30 R.	14 R.	—	14 R.	8 R. 108.	18 R.	15 R.	8 R.
Stargard		4 R.	26 R.	14 R.	—	15 R.	12 R.	—	—	—
Steneris				18 R.	12 R.	15 R.	10 R.	—	—	—
Stettin, Alt		4 R.	28 bis 29 R.	12 R.	9 R.	10 R.	9 R.	18 R.	16 R.	8 R.
Stettin, Neu		30. 168.	32 R.	13 R. lage.	11 R.	10 R.	8 R.	14 R.	8 R.	8 R.
Stolpe		3 R.		14 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Tewplburg				16 R.	12 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—	—
Lepto. d. Post.				32 R.	—	—	—	—	—	—
Lepto. d. Post.			Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Leermünde				14 R.	15 R.	11 R.	—	—	16 R.	—
Usedom					16 R.	12 R.	—	12 R.	—	—
Wangerin					16 R.	12 R.	—	12 R.	15 R.	—
Werben					27 R.	12 R.	—	—	36 R.	13 R.
Wollin		3 R.		28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	12 R.	10 R.	—
Zadan				Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Zanow						—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.